

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2014

1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2014

Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge

Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'040 / 28'080
Mindestjahreslohn	CHF 21'060
Koordinationsabzug	CHF 24'570
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 84'240
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 59'670
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'510
Mindestzinssatz	1.75%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%

Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'739
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 33'696

Die Altersrenten 2014 bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Änderungen in der AHV/ALV

Aufgrund der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes wird neu auch ab 1.1.2014 für Lohnbestandteile über dem Betrag von CHF 315'000 ein Solidaritätsbeitrag von 1% erhoben. (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil je 0.5%)

3. Prämienverbilligung gemäss KVG

Ab dem 1.1.2014 müssen die Prämienverbilligungen in der ganzen Schweiz gemäss KVG neu direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden. Damit wird verhindert, dass die Prämienverbilligungen durch die Anspruchsberechtigten nicht zweckentfremdet verwendet werden.

Bei den Bezüglern von Ergänzungsleistungen wird die Prämienverbilligung als Pauschalbetrag (kantonale oder regionale Durchschnittsprämie) bei den Ausgaben berücksichtigt.

4. Direkte Steuern

Bund: Berufskosten und Naturalbezüge 2014

Die Pauschalabzüge für Berufskosten sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren aufgrund der negativen Teuerung im Steuerjahr 2014 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:

Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden
Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne
Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge

Merkblätter sind auf der Homepage der ESTV unter folgendem Link abrufbar:
<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00382/>

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2014

Bund: Höhere Freigrenze bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen

Lotteriegewinne bis Fr. 1'000 waren ab dem 1.1.2013 verrechnungssteuerfrei. Für die direkte Bundessteuer gilt die neue Freigrenze ab dem 1.1.2014. Die Kantone haben im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes eine Übergangsfrist von 3 Jahren, bis spätestens am 1.1.2016.

5. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

National- und Ständerat haben Ende September 2013 das neue Bundesgesetz verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft am 16. Januar 2014 ab. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Neu können gemäss Bundesgesetz alle berufsorientierten Ausbildungs- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten steuerlich bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 12'000 zum Abzug gebracht werden. Die Erstausbildung gehört jedoch nicht dazu, d.h., die erste Ausbildung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Zugleich muss das 20. Lebensjahr vollendet sein.

6. Praxisänderungen MWST

MWST-Praxis-Info 05: Änderung und Präzisierung zur MWST-Branchen-Info 04 Baugewerbe

Nach der Veröffentlichung des ersten Entwurfes Ende November 2012 wurde nun im April 2013 die definitive MWST-Praxis-Info 05 herausgegeben.

Die darin enthaltenen Präzisierungen betreffen die Kriterien zur Abgrenzung von steuerbaren werkvertraglichen Lieferungen und von der Steuer ausgenommenen Verkäufen von Bauwerken oder Objekten. Die Änderungen beziehen sich auf sämtliche Veräusserer von neu erstellten oder umgebauten Bauwerken und / oder Objekten unabhängig davon, ob sie bei der Erstellung oder beim Umbau Eigenleistungen erbringen oder nicht, wie ihre Firmenbezeichnung lautet oder unter welchem Namen sie am Markt auftreten.

Neu liegt eine steuerbare Immobilienlieferung dann vor, wenn

- eine Immobilie veräussert wird,
- der Veräusserer einen Neubau erstellt oder Umbau realisiert hat,
- der Abschluss eines Kauf- oder Vorvertrages (massgebliches Datum: Verurkundung) und/oder eines Werkvertrages vor Baubeginn vorliegt.

In allen anderen Fällen liegt eine von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung vor.

Ein Umbau liegt dann vor, wenn sich die Umbaukosten auf 30% oder mehr des Gebäuderversicherungswertes vor dem Umbau belaufen.

Vorverträge mit Reservationszahlungen, die nicht öffentlich beurkundet sind, sind für die Beurteilung unbeachtlich.

Als Baubeginn gilt bei Neubauten der Beginn der Aushubarbeiten. Werden vor dem Neubau Altliegenschaften total abgebrochen, sind weitere Bestimmungen zu berücksichtigen. Bei Umbauten von bestehenden Bauwerken gilt als Baubeginn der tatsächliche Beginn der Umbauarbeiten.

Gehört der Boden, auf dem das Bauwerk und/oder die Objekte erstellt oder umgebaut werden, einem Dritten oder dem Käufer selbst, so liegt immer eine steuerbare Immobilienlieferung vor.

Der Zeitpunkt des Baubeginns bestimmt, welches Recht anwendbar ist. Für Bauwerke mit Baubeginn bis 31.12.2009 ist das alte Recht, Branchenbroschüre Nr. 04 Baugewerbe, anwendbar. Liegt der Baubeginn zwischen 1.1.2010 bis 30.6.2013 kann wahlweise die neue Praxis oder die alte Praxis angewendet werden. Bei Bauwerken mit Baubeginn ab 1.7.2013 ist nur noch die neue Praxis anwendbar.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2014

MWST-Praxis-Info 06: Neues Rechnungslegungsrecht: Vereinfachte/ingeschränkte Buchführung und die MWST

Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts wurden auch die Gesetzesartikel angepasst. Neu können u.a. Einzelunternehmen oder Personengesellschaften mit weniger als Fr. 500'000 Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr, lediglich über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage Buch führen.

Die Praxis-Info definiert einzelne Begriffe, wie „Umsatzerlös“ oder „Kleinstunternehmen“ und gibt klare Vorgaben betreffend dem Aufbau und der Führung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Zudem gibt sie Erklärungen zum Nachweis der Vermögenslage sowie formelle Hinweise zu den Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenzen.

Hauptsächlich ist zu beachten, dass bei der Anwendung der vereinfachten/ingeschränkten Buchführung aus Sicht der MWST die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung zu beachten sind. Die nicht geldwirksamen Geschäftsvorfälle, wie z.B. Privatanteile, sind ebenfalls zu berücksichtigen sowie auch die speziellen gesetzlichen Bestimmungen der MWST.

Wir empfehlen Ihnen diese MWST-Praxis-Info 06 vor der Entscheidung für eine vereinfachte Buchführung genaustens durchzulesen. Die Umstellung fordert von Seiten der MWST weitere Nachweise und Beweismittel, die unter Umständen, wenn auch gegen den Jahresabschluss hin, mehr Aufwand verursachen als wenn das System der doppelten Buchführung beibehalten wird.

MWST-Praxis-Info 07: Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien

Mit der MWST-Praxis-Info 07 definiert die ESTV den Begriff „Nutzung für private Zwecke“ gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG neu.

Die bisherige Praxis ist bei der „Nutzung für private Zwecke“ davon ausgegangen, dass eine Vermietung oder ein Verkauf von Räumlichkeiten vorliegt, die vom Mieter oder Käufer ausschliesslich für Wohnzwecke (Wohnsitz oder Wochenaufenthalt) genutzt wird. Zudem wurde z.B. die Vermietung eines Hobbyraums oder Kellers an eine Privatperson oder die Vermietung einer Sporthalle für ein Familienfest (etc.) ausserhalb des Hotels- und Gastgewerbes verstanden.

Nach der neuen Praxis wird unter der „Nutzung für private Zwecke“ die **Nutzung für Wohnzwecke** verstanden. Als Nutzung für Wohnzwecke gilt der Gebrauch der Räumlichkeiten als Wohnsitz im Sinne von ZGB 23 ff. und/oder für den Wochenaufenthalt.

Mit dieser Präzisierung kann somit beispielsweise für die Vermietung eines Hobbyraums, eines Kellers, oder die Vermietung einer Sporthalle für ein Familienfest etc., optiert werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei der „Vermietung“ einer (Ferien-)Wohnung zur Beherbergung von Gästen es sich immer um eine zum Sondersatz steuerbare Beherbergungsleistung handelt und nicht um eine von der Steuer ausgenommene Vermietung, da der/die Mieter (natürliche Person/en) die betreffenden Räumlichkeiten nicht für Wohnzwecke (Wohnsitz oder Wochenaufenthalt) nutzt/nutzen. Geeignete Nachweise eines Wohnsitzes sind beispielsweise eine Wohnsitzbestätigung oder – bescheinigung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Verlängerung des MWST-Sondersatzes für die Hotellerie

Der Bundesrat befürwortete die Verlängerung des Sondersatzes der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen um weitere vier Jahre (bis 2017).

Unternehmens-Identifikationsnummer UID

Ab dem 1.1.2014 ist die neue UID-Nummer bei der Mehrwertsteuer anzuwenden. Falls Sie die nötigen Anpassungen in der Buchhaltung, bei den Rechnungen und anderen Dokumenten noch nicht vorgenommen haben, sollten sie dies unverzüglich nachholen.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2014

7. Quellensteuer

Neue Quellensteuertarife

Ab dem 1.1.2014 gelten neue Tarifcodes bei der Quellensteuer für die ganze Schweiz. Zugleich können die Quellensteuerdaten elektronisch (via ELM/QSt) an die Steuerverwaltungen übermittelt werden. Die neuen Tarife gelten sowohl für die Abrechnung mittels Formularen oder mittels ELM/QSt.